

eohen Eigentums die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken#  
Wenn das neue Strafgesetz für Angriffe gegen das sozialistische Eigentum und für Straftaten gegen das persönliche und private Eigentum die gleichen Strafraumen vorsieht, dann bedeutet das natürlich nicht, daß Straftaten gegen das sozialistische Eigentum mit weniger Konsequenz und Strenge verfolgt werden dürften, als dies bei Handlungen gegen das persönliche oder private Eigentum der Fall ist.

Entsprechend der Unterteilung im Strafgesetzbuch in

- Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und in
- Straftaten gegen das persönliche oder private Eigentum

ist es erforderlich, daß wir uns bei jedem Angriff auf das Eigentum Klarheit darüber verschaffen, welche Eigentumsform konkret durch diese Handlung geschädigt worden ist und unter welche Normen zum Schutze des Eigentums diese Straftat zu subsumieren (einzuordnen) ist; ob sie unter die Bestimmungen des 5# Kapitels, die §§ 157 ff# StGB - Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft - oder unter die Normen des 6# Kapitels, die §§ 177 ff, - Straftaten gegen das persönliche und private Eigentum - fallen#

Untersuchen wir daher zunächst, welche Straftaten gegen das Eigentum - Diebstahl, Betrug, Sachbeschädigung - von den Bestimmungen des 5# Kapitels, den §§ 157 ff# des StGB erfaßt werden.